

Johann Christian Oelhafen und seine Aarauer Chronik

Autor(en): **Zschokke, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarauer Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **10 (1936)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Johann Christian Delhafen und seine Aarauer Chronik

Ernst Zschokke

Leben.

In den Büchereien mancher Aarauer Familie findet sich noch etwa als ein Familienerbstück die Chronik der Stadt Aarau von Hauptmann Christian Delhafen, ein Büchlein von rund 220 Seiten. Könnte schon die Urheberschaft eines solchen Werkleins einen bestimmen, sich einmal näher mit diesem Manne zu beschäftigen, so wird sich zeigen, daß sein Lebensbild noch sonst allerlei bietet, das uns zu interessieren vermag.

Die Familie, der er entstammt, erscheint in Aarau im Jahre 1565, von unbekannter Herkunft. Dem Stammvater Matthaeus entsproßte eine allmählig sich ausbreitende Sippe; und noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts finden sich nicht wenige ihrer Glieder, manche von ihnen als Gerber tätig.

Der Name hat durchaus nichts auffallendes an sich, wenn man bedenkt, wie viele ehrsame Bürger einst von ihren Gemeindegossen kurzerhand nach einem Geräte ihrer Handtierung oder ihres Gewerbes benannt worden sind; so Schüffelin, Klopstock, Hammer, Hämmerli, Leist, Messer, Löffel, Scheffel, Häfeli, Nagel, Strähl, Schlegel und andere. Geschrieben wurde der Name mit D oder De, mit oder ohne h (so wechselnd auch noch von Christian), bis sich die jetzt geltende Form durchgesetzt hat.

Von Joachim Delhafen und seiner Frau Magdalena entsprossen zwei Söhne: Johann Jakob, geb. 1756, und Johannes, geb. 1766. Der ältere betrieb eine Rothgerberei in Aarau, der jüngere übte denselben Beruf in Frick aus. Er vermählte sich im Jahre 1780 mit Maria Hasler; aus der Ehe gingen neun Kinder hervor, vier Knaben und fünf Mädchen. Als viertes Kind erschien am Charfreitag den 3. April 1795 J o h a n n C h r i =

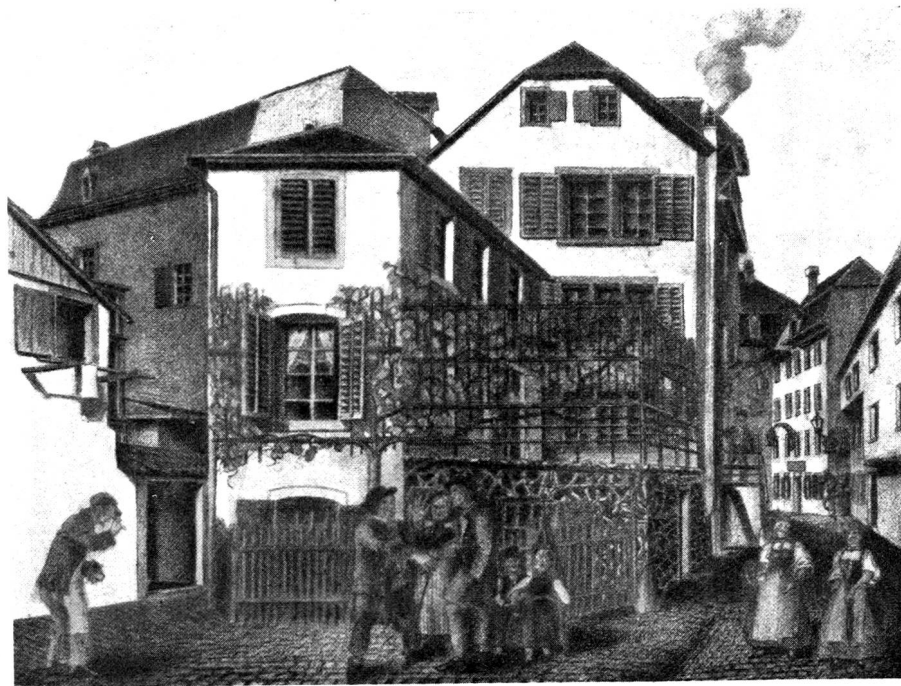
st i a n. Getauft wurde er an Ostern; Taufpaten waren Pfarrer Joh. Jakob Nüsperli auf Kirchberg und Jungfer Salome Delhafen. Der Vater ließ ihn die städtische Schule in Aarau und auch — bis 1810 — die Kantonsschule besuchen. Dann nahm er ihn in sein Geschäft nach Frick, schickte ihn aber zwischenhinein 1814—1817 auf die Wanderschaft. Da durchzog er die französische Schweiz, lernte auch deutsche und französische Städte kennen und erwarb sich jedenfalls auch die Kenntnis der französischen Sprache. Nach seiner Rückkehr hielt es ihn nicht lange in Frick. 1819 zog er nach Aarau, wo er sich zunächst am 2. Juli mit Lisette Brunner (1793 16. Sept. bis 1855 20. Mai) verheiratete und bald darauf, am 26. August, von Brandolf Siebenmann, dem Vize-Gerichts-Offizial, die Badewirtschaft für 8050 alte Schweizerfranken kaufte. Es ist dies das erste rechts gelegene Haus der Golattenmattgasse, heute Nr. 2, zu dem eine kleine Treppe hinaufführt; doch soll er nicht selbst gewirtet haben. Bis zum Jahre 1824 schenkte ihm die Gattin vier Kinder, einen Knaben und drei Mädchen, von denen das jüngste nach zwei Jahren starb. 1833 folgte wieder ein Mädchen.

Als Christian Delhafen von seiner Wanderschaft zurückkehrte, stand er in dem Alter, in welchem damals die Militärpflicht begann. Es erwies sich in der Folge, daß er dem Militärdienst nicht nur mit großem Eifer oblag, sondern sich auch als tüchtigen Offizier zu bewähren Gelegenheit hatte.

Am 25. Februar 1818 erhielt er sein Brevet als zweiter Unterlieutenant der Jägerkompagnie im siebten Infanteriebataillon, dem bald die Beförderung zum ersten Unterlieutenant folgte. 1823 war er Oberlieutenant, und schon drei Jahre später (21. April 1826) stand er als Hauptmann an der Spitze seiner Jägerkompagnie.

Mit den dreißiger Jahren trat Christian Delhafen auch in das bürgerliche öffentliche Leben ein.

Der Freiämtersturm vom 6. Dezember 1830 hatte zur Er-



Das Bad an der Solattenmattgasse
Kolorierte Zeichnung von Fritz Wärtli, 1871

setzung der geltenden Verfassung durch diejenige vom 6. Mai 1831 geführt. Demnach waren nun alle Behörden im Kanton neu zu wählen, und zwar entsprechend den neuen Bestimmungen. Bedingung für die Wahl zum Gemeinderat war nun ein Alter von 24 Jahren und ein Besitz von 300–1000 Franken. Die Amtsdauer war von zwölf auf sechs Jahre herabgesetzt, doch so, daß die zweite Hälfte der Gewählten nach den ersten drei Jahren in Austritt kam und sich einer neuen Wahl zu unterziehen hatte. In Aarau fanden die Gemeinderatswahlen am 22. Dezember 1831 statt. Unter der zweiten Hälfte der neuen Gemeinderäte befand sich auch Delhasen. Von nun an hat er bis zu seinem Tode der Behörde angehört und sich in ihren verschiedenen Kommissionen betätigt.

Nachdem der neue Gemeinderat wenig über zwei Jahre gearbeitet hatte, trat ein Ereignis ein, das die Einwohnerschaft unserer Stadt stark erschütterte und zu ernsthaften Zerwürfnissen zu führen drohte. Jedermann kennt die mächtigen, quer zu den Firsten in die Dächer eingebauten, nach der Straßenseite sich öffnenden Giebel. Wenn die unter deren Schutz angebrachte Türe geöffnet wird, kann ein Hebelarm herausgedreht werden, dessen Rolle dem Aufziehen von Holz dient. Heute sind zwar schon manche dieser Giebel verschwunden, da sie zum Teil dem Feuer zum Opfer gefallen sind. Man denke an den Wildenmannbrand vom 27./28. August 1887 oder an den Brand im Stadthöfli vom 12. Juli 1891. An manchen Orten sind die Hebel beseitigt, die Türen endgültig vermauert, doch werden auch heute noch nicht wenige der Aufzüge benutzt.

Nun ereignete es sich, daß im Mai 1834 kurz hintereinander durch solche Aufzüge zwei Unfälle verschuldet wurden. Dies veranlaßte den Gemeinderat zum Einschreiten. Am 16. Mai beschloß er, in einem gedruckten Zirkular an alle Hausbesitzer, „den Gebrauch der sogenannten Aufzüge an öffentlichen Straßen und Plätzen gänzlich zu verbieten, da sich in jüngster Zeit mehrere

Unglücksfälle bei dem Gebrauche zugetragen haben.“ Zuwiderhandelnden war eine Buße von 1 £ angedroht, die bei Wiederholungen verdoppelt werden sollte; für Bauten konnte schriftliche Erlaubnis gegeben werden.

Die Wirkung der gänzlich unerwarteten Maßregel war bedeutend. Gemahnte sie nicht an die Zeit der eben überwundenen selbstherrlichen Regierung? Hatte nicht die Verfassung von 1831 das Volk zum Souverän gemacht? Man erinnerte sich sogleich, daß dieselbe Verfassung in ihrem § 17 jedermann das neue Recht gab, „Wünsche, Gesuche und Beschwerden an alle öffentlichen Gewalten und Behörden zu bringen.“

Schon am 6. Juni lag vor dem Gemeinderat eine mit vielen Unterschriften bedeckte Petition, welche Aufhebung des Verbotes verlangte. Die Behörde mußte die Petition natürlich annehmen; doch wurde sie zuerst genau durchmustert, und dann folgte der Beschluß, „es seien einstweilen die Unterschriften der Bevormundeten, der Vergeltstagten und solcher, die keine Häuser oder doch keine Aufzüge besitzen, ausmerzen zu lassen.“ Doch schon in der folgenden Sitzung lag dem Räte die bereinigte Liste vor (13. Juni). Sie mußte also behandelt werden und wurde zunächst der Polizeikommission zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen. Präsident dieser Kommission war Stadtrat Christian Delhafen.

Wieder acht Tage später referierte die Kommission. Sie zerfiel in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit beantragte, „es sei die Vorschrift auf ein Jahr beizubehalten, um die Leute so daran zu gewöhnen“. Die Minderheit wurde durch Christian Delhafen gebildet, der sein Votum im Protokoll niederlegte. Da es die ganze Angelegenheit aufklärt, soll es vollständig hier wiedergegeben werden:

Der Unterzeichnete in der Überzeugung der Unausführbarkeit des Beschlusses vom 16. Mai 1834 trägt auf Zurücknahme dieses Beschlusses an und zwar aus folgenden Gründen:

a) Ist ein Aufzug ein wichtiger Bestandteil eines Hauses und mit dem Aufzugrecht vom Eigentümer entweder erkaufte oder ererbt worden.

b) Ist es bei vielen Häusern absolut unmöglich, Holz oder Keiswellen auf den Estrich zu bringen als durch den Aufzug, theils wegen engen und steilen Treppen, theils gestattet das Innere des Hauses und dessen Bauart dieses nicht, bei vielen Häusern finden sich gar keine Hausgänge vor und durch Stuben, Laden Holz und Keiswellen durch fremde Leute auf den Estrich zu tragen ist niemand zuzumuten.

c) Ist anzunehmen, daß durch das Hinauftragen dieser Gegenstände eben so wohl, wo nicht eher Unglück geschehen kann als durch die Aufzüge, durch welche eigentlich in einem Zeitraum von 30 Jahren wenig Exempel von Unglück statt gefunden haben und bey gehöriger Vorsicht leicht vorgebogen werden kann.

d) Der Einwurf, man könne doch das Holz auch wieder hinuntertragen, ist nicht anwendbar, denn dieses geschieht in ganz kleiner Quantität und mit Zeit und Weile, wo hingegen das hinaufschaffen, um den freien Paß wieder herzustellen, so schnell als möglich geschehen soll.

e) Kann wohl Unglück vorgebogen werden, wenn jeder einen Aufzug besitzender und auf dessen Benutzung beharrender Eigenthümer angehalten wird:

1. Einen Korb mit einem hölzernen Kreuz am Boden anzuschaffen, worin das kleine Holz aufgeladen wird.

2. Jeder eine Aufsicht zu stellen hat.

3. Für alle Folgen, die daraus entstehen verantwortlich ist, sei es durch seine eigene oder der Hausleute Schuld oder deren Angestellte.

4. Jeder Eigenthümer ist gehalten, seinen Aufzug und was dazu gehört, vor jedesmaligem Gebrauch zu untersuchen und das Fehlerhafte herzustellen.

In Erwägung dieser Gründe will der Unterzeichnete dem Ansuchen der respektiven Bürger, welche die Petition mit Anstand vor Stadtrath gebracht, die Aufhebung dieses Beschlusses ansuchend, entsprechen, überzeugt, daß die Bürgerschaft sich sonst jeder polizeilichen Verordnung gerne unterzieht und Folge leistet, sobald ihr Eigenthum und Rechte nicht angegriffen scheint und das Unmögliche nicht begehrt wird.

Narau, 18. Juni 1874.

C. Delhafen.

Wer sich die baulichen Verhältnisse, wie sie vor hundert Jahren in unserer Altstadt bestanden, vergegenwärtigt, wird diese Darlegungen samt den vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln verständlich finden, wobei noch zu bemerken ist, daß den Verfasser kein eigenes Interesse leitete, da sein Haus keinen Aufzug besaß.

Der Gemeinderat war anderer Ansicht; er stimmte dem Antrag der Kommissionsmehrheit bei: Das Verbot bleibt vorläufig auf ein Jahr bestehen, damit die Leute sich daran gewöhnen. In der Motivierung lesen wir: ein erworbenes Servitut darf nicht so extensiv gedeutet werden, so daß die Allgemeinheit unter Umständen leidet; daß in den Häusern kein Platz sei, ist kein Grund; auch die Ersparnis, auf die hingewiesen wurde, bedeutet nichts gegenüber der Unsicherheit. Und endlich: die Aufzüge sind nicht verboten worden, nur ihr Gebrauch(!).

Es stand nicht zu erwarten, daß die Bürgerschaft sich bei dieser Abweisung beruhigen würde. Und so lag denn am 25. Juli vor dem Gemeinderat eine neue Petition, unterschrieben von 148 Bürgern. Die Behandlung der Eingabe erschien dem Räte nicht als dringlich, er kam am 8. August darauf zurück und beschloß, ihr keine Folge zu geben, sondern die Petenten an den Kleinen Rat (die Regierung) zu weisen. Ob dieser Weg beschritten wurde, ist nicht ersichtlich; jedenfalls wäre es ohne Erfolg geschehen. Auf alle Fälle wuchs die Erregung in der Stadt und

nahm geradezu bedrohlichen Charakter an. So schrieben am 15. November 6 Bürger an den Gemeinderat „von betrübenden Zermürfnissen der hiesigen Bürgerschaft gegen den Stadtrat und von zu besorgenden unüberlegten Schritten, die im Wurfe liegen“;¹ sie wünschen „daß der Stadtrat mit ihnen darüber Rücksprache nehmen möchte, wie das bisher wohlverdiente Zutrauen gegen die Behörde wieder hergestellt werden könnte“.

Der Gemeinderat lehnte es ab, nach so langer Zeit auf die Sache zurückzukommen; der Gemeindeammann solle den Herren die Gesinnungen des Rates mitteilen, im übrigen gewärtige man das Weitere.

Und noch einmal — es war jetzt Ende Januar 1835 geworden — wandten sich vier ehrenwerte Narauer Bürger an die städtische Behörde mit dem dringenden Ersuchen, jene Verordnung zurückzunehmen, und jetzt endlich brach das Eis. Am 6. Februar erfolgte der Entscheid: „Da sich die hiesigen Hausbesitzer die Zweckmäßigkeit des gemeinderätlichen Verbotes gegen den Gebrauch der Holzaufzüge vom 16. Mai vorigen Jahres nicht überzeugen konnten, da ferner von ihnen die Unausführbarkeit dieser Maßregel behauptet wurde, da endlich diese Verordnung *b e h a r r l i c h e n W i d e r s t a n d* und zahlreiche Verleidungen (Anzeigen) zur Folge hatte, so erklärt der Gemeinderat von Narau, um diesen Verdrüsslichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, die erwähnte Verordnung vom 16. Mai 1834 mit Montag den 9. Februar 1835 außer Kraft“.

So endete dieser „Bürgerkrieg“ nach einer dreivierteljährigen Dauer mit dem völligen Siege der Demokratie. Es ist kein besonders erfreuliches Bild, das dieser Streit bietet. Der Gemeinderat hätte wohl daran getan, von Anfang an dem Rate seines einsichtigen Mitgliedes Christian Delhafen zu folgen, der als Badwirt wie kaum ein anderer mit der Bevölkerung in näher

¹ (Daß revolutionäre Bewegungen Erfolg haben können, hatte der 6. Dezember bewiesen!)

Berührung stand und die gereizte Stimmung genau kannte. Seither ist ein Verbot der Holzaufzüge nicht mehr ergangen. Der Wandel der Zeit, der zunehmende Verkehr, notwendig gewordener Umbau haben sie auf die Zahl derjenigen zurückgedrängt, ohne die man nicht auskommen kann.

Es konnte der Öffentlichkeit natürlich nicht verborgen bleiben, welche Stellung Christian Delhafen in dem Handel eingenommen hatte. Am 9. Dezember 1834 war er selbstverständlich wieder in den Rat gewählt worden, wie dann auch wieder, nun regelrecht, nach sechs Jahren, am 11. Dezember 1840.

Offenbar hat der Stadtrat Delhafen bald nach seiner ersten Wahl sich in dem altertümlichen Rathause, das noch nicht den Anblick bot wie heute, nachdem es 1856 und 1857 gründlich umgebaut und erweitert worden ist, umgesehen und dabei auch den Weg in das oberste Geschos des alten Turmes Kore gefunden. Dieses diente wohl seit dem 16. Jahrhundert als städtische Rüstkammer und enthielt Rüstungen und Waffen aus den verschiedensten Epochen. Doch herrschte in diesem Raume wenig Ordnung, und man kann sich denken, daß die hier untergebrachten Gegenstände verrostet oder doch mit dickem Staube bedeckt waren. Delhafen nahm sich der Sache an, und über das Ergebnis seiner Bemühungen meldet uns das Protokoll des Gemeinderates vom 23. Dezember 1836 (Nr. 1407) das folgende:

„Herr Stadtrath Delhafen legt ein Inventar der in der Rüstkammer befindlichen Waffen und Geräthschaften vor, welches zu den Akten genohmen wird. Den Beschluß der Sitzung macht ein Augenschein in dieser Rüstkammer, wo die gefällige Anordnung des Ganzen und zweckmäßige Zusammenstellung der sehr rein gehaltenen Waffen und Geräthschaften einen sehr angenehmen Eindruck hervorbringt.

Dem Herrn Delhafen, welcher diese Arbeiten geleitet, wird der verbindliche Dank des Stadtrats bezeugt.“ (Das Inventar liegt bei den Akten des Gemeinderats 1836.)

Die spätere Zeit hat freilich die Sammlung wieder sich selbst überlassen; sie geriet, wie Augenzeugen berichten, wieder in die alte Verwahrlosung, und so war es nur richtig, daß der Gemeinderat einen Teil des Inhalts der Rüstkammer nach der Errichtung des Gewerbemuseums dem darin untergebrachten Antiquarium überließ. Nach der Quittung über den Empfang dieser Gabe, die der damalige Konservator, Prof. J. Hunziker, ausstellte, und die ins Gemeinderatsprotokoll (25. November 1898, Nr. 3041) überging, läßt sich der Umfang des einst der Stadt gehörenden Materials, das sich seit Delhafens Inventarisierung vermehrt hatte, erkennen. Vertreten waren die alten eidgenössischen Kriegswaffen seit dem 15. Jahrhundert in Hellebarten, Morgensternen, Spießen, Streithämmern, dann Feuerwaffen von den Hakenbüchsen bis zu den neuern Feuersteingewehrmodellen; ganze Rüstungen und Brustpanzer. Die Ausrüstungsgegenstände der Kadetten sind erst später in die Rüstkammer gelangt; sie wurden ebenfalls mitgeschenkt.

Daß ein eifriger Militär wie Delhafen sich für alte Waffen interessierte, mag wohl nicht besonders auffallen. Allein das Interesse für die alten Waffen zu erwecken, dazu reicht der militärische Sinn nicht aus; es muß sich ihm der historische Sinn beigesellen. Diesen aber besaß Delhafen ebenfalls. Er führte ihn in die Archive des Rathhauses und aus diesen Besuchen erwuchs allmählich die Chronik.

Über des Hauptmanns Delhafens militärische Dienstleistungen in den dreißiger Jahren sind wir leider nicht unterrichtet. Am 27. März 1833 hatte sich der Aargau eine neue Militär-Organisation gegeben, welche viele Neuerungen brachte. Da wir seine Zuteilung für dieses Jahrzehnt nicht kennen, so bleibt uns auch unbekannt, an welchen Aufgeböten zu Instruktionsdiensten oder zu den damals nicht seltenen aktiven Diensten er teilzunehmen hatte.

Während der Dreißiger Jahre war Delhafen tätiges Mit-

glied der Kadettenkommission. Das mag deswegen besonders erwähnt werden, weil nach einigen Jahren geringerer Leistungen (1826 und 1831 gab es gar kein Kadettenkorps) die Sache jetzt einen kräftigen Aufschwung erhielt. Einmal nahmen sich ihrer als Mitglieder der Kommission hervorragende Militärs an, wie Oberstleutnant Friedrich Frey, Herosée, Eidg. Oberst Albert Müller, Eidg. Oberst David Zimmerli, sodann lag auch die Instruktion in bewährten Händen: Hauptmann Bernh. Jakob Martin, Instruktionsoffizier, Oberst Eduard Rothpletz, Artilleriemajor Remigius Sauerländer, Stabsleutnant Hans Herzog und anderer. Es war die Zeit, da die großen Kadettenveranstaltungen ihren eigentlichen Anfang nahmen: so die große „Parade“ am 1. Juni 1832, der dreitägige Maienzug mit Zeltlager auf dem Schachen 1833, 17. bis 19. Juli das Kadettenfest vom 25. bis 27. Juli 1836, zu dem die Brugger, Lenzburger und Zofinger eingeladen worden waren, 1837 die „Parade“ vor dem Eidg. Obersten Bontemps. (Die Feste von 1833 und 1836 hat Kaspar Belliger in seinen schönen Lithographien festgehalten.) Für die Gefechte hatte jeweilen ein Mitglied der Kommission einen genauen Plan aufzustellen. Für 1834 und wohl auch andere Jahre fiel die Aufgabe dem Hauptmann Delhasen zu, wie er denn auch mehrmals die ausführlichen Rapporte über diese Veranstaltungen verfaßte, so namentlich über das Lager von 1833. 1841 war er nicht mehr beteiligt. —

Es kamen die bewegten Vierziger Jahre. Am 5. Januar 1841 nahm das aargauische Volk mit Mehrheit eine neue Verfassung an, durch welche der Grundsatz beseitigt wurde, der seit einem Vierteljahrhundert galt, wonach die beiden Konfessionen im Großen Räte gleich stark vertreten sein sollten. Darüber geriet die katholische Bevölkerung, die sich dadurch zurückgesetzt fühlte, in Aufregung. Es drohte ein neuer Freiämtersturm. Am 11. Januar ließ die Regierung Truppen nach dem Freiamt marschieren. Und am gleichen Tage schritt auch der Ge-

meinderat von Aarau zu Vorsichtsmaßregeln. Er beschloß: „durch den Tambour sogleich publizieren zu lassen, daß alle nicht milizpflichtigen Einwohner heute ein Uhr auf dem Stadthause sich anschreiben lassen möchten. Herr Stadtrath Delhasen mit Hülfe des Herrn (Karl) Sauerländer (der auch dem Räte angehörte) übernimmt diese Organisation. Diesen beiden Herren wird auch Vollmacht ertheilt, je nach Umständen dieser Wache einen Trunk zu verabreichen.“

Die Gefahr wurde durch das Gefecht bei Billmergen am gleichen Tage und die darauf folgende Besetzung des Freiamtes durch die Regierungstruppen beschworen. Am 27. Januar hob der Gemeinderat die Bürgerwache auf.

Doch ernannte die Regierung Christian Delhasen zum Platzkommandanten und beförderte ihn am 15. März zum Major der Landwehr (ohne Kommando). Als solcher organisierte er eine Freiwilligentruppe und exerzierte sie ein. Der Schweizerbote vom 4. Mai berichtete darüber: „Am 29. April hat die freiwillige Bürgerwache von Aarau, aus zwei Kompagnien Infanterie, einer Abteilung Schützen, einer Batterie Artillerie von vier Kanonen und einer Abtheilung Kavallerie bestehend, unter dem Kommando ihres würdigen Chefs, des Herrn Majors und Gemeinderaths Delhasen ihre militärischen Übungen mit einem Feldmanöver für einstweilen abgeschlossen. Die sämtlichen Evolutionen wurden mit Schnelligkeit und Pünktlichkeit ausgeführt und zeugten sowohl von dem Fleiße und der Waffenfähigkeit der Mannschaft, als auch von dem guten Geiste, der dieselbe beiseelt, und dem festen Willen, für Verfassung und gesetzhliche Ordnung einzustehen, wenn es noch einmal Noth thun sollte, dieselbe gegen Aufruhr und Anarchie zu vertheidigen. Die gesammte Mannschaft, Bürger und Einwohner aller Klassen und Stände, sowie ihre wackern und eifrigen Führer haben den Dank der Behörden in vollem Maße verdient. Hoffen wir nur, daß kein unerwartetes

Ereignis die Waffenruhe unterbreche; hoffen wir auf eine friedliche Lösung unserer Angelegenheiten.“

Leider erfüllte sich diese Hoffnung nicht; die Gegensätze spitzten sich zu und führten zu einer Lösung mit den Waffen, zum Sonderbundskrieg.

Nach der Annahme der Verfassung von 1841 waren wiederum Neuwahlen vorzunehmen. Die Bedingungen für die Wahl in den Gemeinderat waren insofern abgeändert, als der zu Wählende im Besitz von 500 – 2000 Fr. sein mußte; zwei Dritteile der Gewählten mußten Ortsbürger sein. Die Wahlen fanden am 7. und 9. Dezember statt. Delhasen ging als drittes Mitglied aus der Urne hervor, war also auf sechs Jahre gewählt und wurde am 23. November 1846 wieder gewählt.

Doch vorausgegangen war die Neubestellung des Großen Rates. Jeder Kreis hatte auf 180 stimmfähige Bürger ein Mitglied zu wählen; die Hälfte der Gewählten mußte über 30 Jahre alt sein. Die Wahlen fielen auf den 16. Februar, Delhasen kam im Kreise Suhr in die Wahl. Da aber die Suhrer Wahlen beanstandet wurden, kam es erst im Mai zur Beeidigung im Großen Rate. Nach Ablauf seiner sechs Jahre übertrugen ihm seine Aarauer Mitbürger ein Großratsmandat (1846 30. Oktober; Wahl auf sechs Jahre).

Delhasen besuchte die Ratsitzungen mit großer Regelmäßigkeit; eine besondere Rolle spielte er jedoch nicht. Mehrmals war er Mitglied einer vorberatenden Kommission; so wurde er gleich im Juni 1841 in die Kommission für das im Wurfe liegende Gemeinde-Organisationsgesetz gewählt. Das Wort ergriff er im Rate höchst selten, unterschied sich darin aber nicht von der überwiegenden Mehrzahl seiner Kollegen. Wenn er sprach, so geschah es in Angelegenheiten, die ihm vertraut waren: Gemeindefachen und Militärwesen. So trat er bei zwei verschiedenen Gelegenheiten mit Wärme für Wiederholungskurse der Landwehr ein. Andererseits mahnte er einmal die Regierung ein-

dringlich, der Stadt Aarau einen Teil der Kosten für den Bau der Kettenbrücke abzunehmen.

In dieser Zeit erwarb sich Christian Delhafen eine Besitzung im Wynental. Im Oktober 1845 kaufte er von einem Landmann die Trostburg mit acht Jucharten Land um 10 500 £. Man weiß nicht, was ihn zu diesem Kaufe bewog und was er damit bezweckte. Nun war er in unmittelbarer Nähe der Liebegg, die sich im Besitze des Friedrich Emanuel Bernhard von Diesbach befand. Mit diesem Nachbarn und seinem Schwager Sigmund Amadeus von May, Herrn zu Rued und Schöffland lag er der Jagd ob, wobei nicht festzustellen ist, ob er Jagdpächter oder nur Jagdgast war. Die beiden Jagdgefährten waren um einige Jahre jünger.

Nach seinem Tode ging dann die Besitzung an die Gebrüder Karrer in Teufenthal über. Doch erinnert an den frühern Herrn noch das Delhafenwappen, das an einem kleinen Nebengebäude angebracht worden ist.

Inzwischen hatten die Ereignisse der Vierziger Jahre in der Eidgenossenschaft eine immer drohender werdende Spannung geschaffen: Aufhebung der Klöster im Aargau, Berufung der Jesuiten nach Luzern, die beiden Freischarenzüge — die Spaltung der Schweiz in zwei Lager war zu tief geworden, als daß friedliche Mittel die Kluft hätten schließen können.

Als es im Sommer 1847 immer wahrscheinlicher wurde, daß die Auflösung des Sonderbundes nur durch Waffengewalt herbeigeführt werden könne, bot die aargauische Regierung vorsorglich die Landwehrbataillone zur Inspektion und Instruktion in die Aarauer Kaserne auf. Das zweite der sechs Landwehrbataillone stand unter Delhafen, der inzwischen (10. April 1843) zum Bataillonskommandanten mit Oberstlieutenantsrang ernannt worden war (der Major war damals nur Adlatus und Stellvertreter des Kommandanten). Es erschien jeweilen ein halbes Bataillon, drei Kompagnien, für drei Tage, die Stäbe mit beiden Hälften

je sechs Tage. Die Leute wurden in aller Eile „im Wacht- und Felddienst, in der Soldaten-, Platoon- und Bataillonschule“ geübt. Außerdem wurden untaugliche Kleidungsstücke und Waffen ausgetauscht. Tüchtige Unteroffiziere beförderte man zu zweiten Unterleutnants. „So war die Landwehr-Infanterie vollständig ausgerüstet, (mit Steinschloßgewehr) wohl bewaffnet und gut organisiert, auf jeden Ruf zum effektiven Dienst bereit“.¹

Nachdem der Auszug schon im Oktober zum aktiven Dienste einberufen und am 26. unter eidgenössisches Kommando gestellt worden war, trat die (I.) Landwehr auf den 4. November unter die Waffen. Delhafens Bataillon zählte 617 Mann mit 7 Pferden. Man bildete aus der Landwehr eine Reservedivision unter dem Kommando des aargauischen Miliz-Inspektors Oberst Eduard Rothpletz, eingeteilt in zwei Brigaden zu je drei Bataillonen Infanterie mit Schützen, Artillerie, Sappeuren und Pontonieren. Zur ersten Brigade unter Oberst J. J. Häusler von Lenzburg gehörte Delhafens zweites Bataillon. Doch war die Reservedivision nur zum Schutze der Kantonsgrenzen bestimmt. So stand denn bei Ausbruch der Feindseligkeiten das Bataillon Delhafen im obern Wynentale auf Grenzwahe.

Während nun General Dufour sich zuerst mit zwei Divisionen gegen Freiburg wandte, den andern Divisionen die Überwachung der Zentralschweiz überlassend, unternahm der General des Sonderbunds, Ulrich v. Salis-Soglio, einen Einfall in den Aargau und zwar in vier Kolonnen. Die Hauptkolonne, die er selbst führte, dirigierte er gegen Muri und zweigte davon eine andere gegen die Reuß ab. Die dritte unter seinem Generalstabschef Franz v. Egger sollte aus dem Seetal über den Lindenberg nach Muri marschieren, stieß aber bei Geltwyl auf zwei Aargauerkompagnien, die ihm den Weg verlegten. Die vierte endlich, ein Luzernerbataillon, eine Unterwaldner Scharfschützen-

¹ Rechenschaftsbericht der Regierung 1847 und 1848.

Kompagnie und ein Zug Artillerie, unter dem Kommando des Oberstleutnants Crivelli hatte die Aufgabe, von Münster aus in den Kanton Aargau zu marschieren und das Wynental zu alarmieren. Es war der 12. November. Diese Kolonne stieß bei Menziken auf die Feldwachen des Bataillons Delhafen, und es entspann sich ein Gefecht.

Der Bericht des im Aargau befehligenden Obersten Ziegler an General Dufour sagt hierüber: Bald hatte die feindliche Artillerie ein Haus in Brand gesteckt und ringsum suchte der in einzelnen Abteilungen von Plänklern zerstreute Feind ein- und vorzudringen. Allein drei in Menziken und Reinach gelegene Kompagnien des Landwehrebataillons Delhafen, unter tüchtiger Anleitung des Kommandanten desselben, setzten dem anrückenden Feinde eine gute mit fortwährendem Feuer begleitete Gegenwehr entgegen, so daß er nach während einiger Zeit versuchtem fruchtlosen Eindringen sich zurückzog. Unsere Truppen hatten weder Tote noch Verwundete; zwei Mann vom Feinde sollen gefallen sein.“ (Dieses letzte war nicht der Fall.)

Diese Darstellung ging dann auch in den offiziellen Bericht des Generals Dufour über, wo wir (S. 27) lesen:

„Die vierte Kolonne, welche aus Infanterie und Artillerie bestand, langte gegen Mittag vor Menziken an und eröffnete ihr Feuer gegen das Dorf. Ein Haus geriet in Brand und Ketten von Jägern bemühten sich, vorzurücken. Allein drei Kompagnien des aargauischen Reservebataillons Delhafen, welche in Menziken und Reinach lagen, versammelten sich sogleich und trieben unter der guten Führung ihres Bataillonskommandanten den Feind zurück, ohne irgend einen Verlust zu erleiden.“

Der gegnerische Bericht aus der Feder des Obersten von Elgger sucht der Sache eine harmlosere Wendung zu geben. Nachdem er den allzu späten Ausbruch der Kolonne Crivelli gerügt hat, fährt er fort:

„Es entspann sich ein gegenseitiges Plänklerfeuer, das von



Kommandant Christian Delhafen
Vergrößert nach einer Photographie

nachrückenden Abtheilungen des aargauischen Landwehrebataillons Delhafen auf so respectable Distanz genährt wurde, daß man ziemlich viel Pulver verpuffte, ohne daß auf irgend einer Seite ein Tropfen Blut vergossen worden wäre. Unglücklicherweise aber wurde durch das Feuer unserer Artillerie eine Scheune, bei

welcher sich die feindliche Feldwache befand, in Brand gesteckt. Nun Alarm durchs Kulmerthal. Diese Kolonne glaubte nun, ihre Aufgabe gelöst und zog sich, vom Feinde unverfolgt, nach Münster zurück.“ Am 30. November, nach der völligen Niederwerfung des Sonderbundes, wurde das Bataillon entlassen.

Das war der Höhepunkt in Delhafens militärischer Laufbahn. Sie hatte gleichzeitig auch ihr Ende erreicht. Noch blieb er im Jahre 1848 an der Spitze seines Bataillons, dann trat er aus der Militärpflicht.

Nach der Annahme der Bundesverfassung (12. September 1848) hatte auch das aargauische Volk die seinige zu revidieren. Aarau wählte am 12. Dezember 1849 den Gemeinderat Delhafen in den Verfassungsrat. Da aber die Wahl beanstandet wurde, mußte sie wiederholt werden und hatte, am 24. Januar 1850, ein einwandfreies Ergebnis. Doch das Volk verwarf den Verfassungsentwurf und verlangte einen neuen Verfassungsrat. Bei den Wahlen am 15. Januar 1851 blieb Delhafen in Minderheit und trat nun zurück. Bekanntlich fand erst der vierte Verfassungsentwurf beim Volke Annahme (22. Februar 1852).

Bei den darauffolgenden Großratswahlen (30. März 1852) kam es zu einem lebhaften Kampfe. Delhafen war von seinen Freunden neuerdings als Kandidat aufgestellt worden. Allein eine jüngere Generation machte auch ihre Ansprüche geltend und erhob den jungen Fabrikanten Carl Feer-Herzog auf den Schild, der dann im dritten Wahlgange gegen Delhafen den Sieg gewann. Dafür ging Delhafen am 24. August unbestritten als erster aus der Gemeinderatswahl hervor. Und eine andere Genugtuung war ihm anlässlich der Bestellung des Bezirksgerichts zuteil geworden. Damals wählte man die Bezirksrichter nicht direkt, sondern durch Vermittlung von Wahlmännern: jede Gemeinde wählte auf je 25 ihrer stimmfähigen Bürger einen Wahlmann. In dieses Wahlmännerkollegium ordnete Aarau (29. April) auch Christian Delhafen ab.

Es kam das düstere Jahr 1854. Im Sommer herrschte in Süddeutschland und in Norditalien die Cholera. Da erschien sie ganz plötzlich, in der Nacht vom 12. auf den 13. August, auch in Aarau und raffte bis Ende September 81 Personen dahin. Unter den ersten Opfern war auch Christian Delhafen. „Schon seit geraumer Zeit war das Leben des sonst so tätigen und kräftigen Mannes leider durch sehr schmerzliche Erfahrungen getrübt worden. Daß darunter, wie seine Gesundheit so auch sein Lebensmut gelitten haben mag, ist kaum zu bezweifeln. Es wird dadurch erklärlich, warum die schreckliche Krankheit ihn so schnell hinwegraffen konnte. Schon muß er auch Todesahnungen in sich getragen haben, wie daraus hervorgeht, daß er am Sonntag Morgen (3. September) noch von Bekannten Abschied nahm und Anordnungen traf, die auf sein Ende hindeuteten, bevor noch ein Krankheitsanfall in besonderer Stärke ihn getroffen hatte.“¹

Noch am Freitag den 1. September hatte er, in Vertretung des verhinderten Gemeindeammanns Theodor Schmidlin, als ältestes Mitglied die Verhandlungen des Gemeinderats geleitet. Sonntag, den 3. September $\frac{1}{2}$ 9 Uhr begann die Krankheit mit heftigen Brechanfällen, und nach sechs Stunden, nachmittags um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr, trat der Tod ein.

Am Begräbnistage versammelte sich der Gemeinderat, um sich in corpore ins Trauerhaus zu begeben und den verstorbenen Kollegen zum Grabe zu geleiten.

Delhafen hinterließ seine Gattin, die ihm aber schon nach $\frac{3}{4}$ Jahren im Tode nachfolgte (20. Mai 1855), sodann seinen Sohn August Christian, der, wie die beiden ältern Töchter, sich verheiratet hatte, aber beim Tode des Vaters nicht in Aarau war, da er in holländischen Kriegsdiensten stand. Seine beiden Knaben haben später ebenfalls Familien gegründet, aus denen eine zahlreiche Nachkommenschaft hervorging. Alle männlichen

¹ Aus den am Grabe gesprochenen Personalien.

Sprößlinge haben aber nach und nach die Heimatstadt verlassen und sich anderswo angesiedelt, und so wäre das Geschlecht in Aarau ausgestorben, wenn nicht vor wenigen Jahren Christianians ältester Urenkel mit seiner Familie wieder hieher zurückgekehrt wäre.

Den Tod Christian Delhafens zeigte die Aargauer Zeitung mit der kurzen Würdigung an:

„Der Verstorbene verdient die Anerkennung, dem Gemeinwesen während einer Reihe von Jahren mit vieler Hingebung und praktischem Sinn erwähnenswerte Dienste geleistet zu haben.“

Diesem Urteil, das jedenfalls nicht zu viel sagt, schließen wir uns gerne an.

Die Chronik

In der Nummer 69 der Neuen Aargauer Zeitung vom 22. August 1840 war das Inserat zu lesen:

„Aus der Buchdruckerei von S. Landolt ist so eben erschienen und sowohl bei den löbl. Buchhandlungen der Herren Sauerländer und J. J. Christen als beim Herausgeber selbst, sodann in Zofingen bei Herrn Blaser und Steinegger, in Frick bei Herrn Friedensrichter Suter à 16 Bk. zu haben: Chronik der Stadt Aarau von dem Ursprung bis 1798, herausgegeben von Hauptmann Christ. Delhafen.“

Im Feuilleton ihrer Nummern 74 und 75 vom 9. und 12. September 1840 brachte dieselbe Zeitung zwei Duzend Zitate aus der Chronik als Beispiel. Eingeleitet war diese Wiedergabe durch folgenden Satz: „Diese Chronik, anspruchslos wie sie sich selber ankündigt, enthält eine blos nach den Jahrezahlen aneinander gereihete Auswahl von Merkwürdigem, Seltsamem und Sonderbarem, was die vorhandenen geschriebenen Chroniken und Rathsprakokolle dem Sammler boten.“

Wird diese kurze Charakteristik dem Werklein völlig gerecht?

Das Büchlein beginnt mit dem Vorwort, in welchem der Verfasser darlegt, wie die Chronik entstanden ist und welchen Sinn er ihr geben möchte.

Ein Vorbericht befaßt sich mit der „früheren“ Geschichte der Stadt und schließt mit der Übersicht über die „Regierungsform“ bis 1798.

Dann setzen die chronologischen Auszüge ein; sie beginnen, (wenn wir von den beiden ersten aus den Jahren 1007 und 1037 absehen) mit 1259, d. h. einer für die Geschichte unserer Stadt möglichen Zahl, und schließen mit 1798. Doch bloß etwa die Hälfte der Jahre zwischen Anfangs- und Endpunkt ist mit Angaben belegt, einer oder mehreren; sie sind für die ältere Zeit spärlicher, wie zu erwarten. Die Gesamtzahl der Zitate beläuft sich auf etwa 700.

Der Chronik folgen vermischte Mitteilungen über Gebräuche usw. in früherer Zeit. Es folgen Verzeichnisse der Schultheissen von 1259–1798, der Geistlichen vor der Reformation und der Pfarrherren seit der Reformation. Den Beschluß bildet eine Aufzählung der (36) „um Ararau im Umkreise einer starken Meile gelegenen Burgen“.

Eine dem Titel gegenübergestellte Lithographie zeigt „Die Burg Kore oder den Freyhof von Ararau“ wie sie sich der Verfasser und sein Zeichner in der Zeit vor 1515, d. h. vor dem Übergang der Burg an die Stadt vorstellten.

Delhasen bricht seine Mitteilungen mit 1798 ab; in diesem Zeitpunkt war er selbst drei Jahre alt. Seine Aufzeichnungen beruhen also nirgends auf Selbsterlebtem. Seine Quellen nennt er zunächst einmal im Vorwort: „Die städtischen Urkunden und Rathsmanuale (Protokolle), dann auch die ungedruckten Chroniken von Notar J. Fisch, Hptm. Ernst. Dl. Richner und andere Privatmitteilungen.“ Außerdem verweist auch meistens unter den Zitaten eine kurze Angabe auf die Quelle hin. Freilich sind

diese Hinweise so knapp, daß wer die Originalstelle lesen wollte, immer noch gehörig zu suchen hätte.

Es kommen also nur ungedruckte Quellen in Betracht.

Die von Delhafen genannten handschriftlichen Chroniken sind: Johannes Fisch, Notar (1688–1757): Beschreibung etlicher Freyheiten der Stadt Aarau und andern alten Geschichten (bis 1731),

Daniel Rydner, Registratur-Sekretär (1790–1846): Beschreibung etlicher Freyheiten, alter Gebräuche und Gewohnheiten, Herkommen und andern alten Geschichten; und Bürgerregister der Stadt Aarau von den ältesten bis auf gegenwärtige Zeiten.

Diese beiden Chroniken befanden sich zu Delhafens Zeiten in Privatbesitz; jetzt stehen sie, neben einigen andern, im städtischen Archiv.

Die Chronik des Hauptmanns Johannes Ernst ist nicht näher bekannt und muß einstweilen als verschollen gelten.

Delhafen entnahm den Chroniken etwa den sechsten Teil seiner Angaben, insbesondere alle, die sich auf Wetter und Wachstum, Krankheit und Sterbet beziehen. Namentlich ist es Fisch, auf den er sich für das 17. und 18. Jahrhundert stützt. Und für die Zeiten, denen Fisch nahe stand oder die er miterlebte, darf er wohl als zuverlässig gelten.

Mehr als die Hälfte aller Mitteilungen lieferten ihm aber die Ratsmanuale seit dem 16. Jahrhundert. Die eigentlichen Urkunden hat Delhafen kaum eingesehen, jedenfalls nicht die lateinisch geschriebenen. Dafür standen ihm Bücher mit Kopien, Übersetzungen und Auszügen von der Hand fleißiger Stadtschreiber zu Gebote.

Und endlich ist an manchen Stellen der Nachweis der Herkunft unterblieben, wohl meist versehentlich.

„Eine Chronik schreibt nur Derjenige, dem die Gegenwart wichtig ist“. Diesen Spruch Goethes kannte Delhafen freilich

nicht; aber sein Vorwort bezeugt doch, daß ihm der Gedanke keineswegs fremd war, die Vergangenheit um der Gegenwart willen aufzusuchen. Was ihn an „Sitten, Gebräuchen und Justizpflege“ interessierte, das notierte er sich. So entstand freilich die zusammenhanglose, kunstlose Aufstellung seiner Chronik, deren einzelne Teile nichts bindet als die Abfolge der Jahre und eben das Interesse des Verfassers am jeweiligen Gegenstand.

Will man Delhafens Chronik von unsern heutigen Kenntnissen der geschichtlichen Vergangenheit Aaraus ans kritisieren, so fällt das nicht schwer: jedermann ist es durch die grundlegenden und erschöpfenden Arbeiten von Dr. Walther Merz¹ an die Hand gegeben, den Sachverhalt zu überprüfen.

Soll nun hier in Kürze ein kritischer Blick auf das Werklein geworfen werden, so bleibt er gleich auf dem „Vorbericht“ haften. Dieser Vorbericht erliegt, wie die meisten gleichartigen Unternehmungen, der Versuchung, den Ursprung möglichst weit in die Vergangenheit hinaufzuschieben. (Mit Dr. Merz ist daran festzuhalten, daß Aarau 1240 noch nicht bestand, wohl aber 1248, wenn auch noch lange nicht fertig ausgebaut.) Da soll Aarau schon durch die Hunnen Attilas (also um 450) oder doch im 9. Jahrhundert durch die Ungarn zerstört worden sein. 570 wurde die Kirche gebaut, 682 wurde zu Ehren des hiehergebrachten hl. Lorenz ein Kapuzinerkloster errichtet. 860 stand die Stadt unter den Grafen von Nore.² Dagegen weiß Delhafen, wie alle Chronisten vor ihm, nichts von den Grafen von Kyburg.

¹ Genannt seien hier nur: 1894, und vollständig 1898 „Das Stadtrecht von Aarau“; 1899, ergänzt 1900 „Die Schultheißen der Stadt Aarau“; 1904 der Artikel Aarau in der 1. Lieferung der „Mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau“; 1909, „Die Stadt Aarau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung“; 1910, „Abriß der Stadt Aarau u. s. w. nach Hans Ulrich Fisch 1671“; 1925, „Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter“.

² Hierzu ist zu bemerken: Noch Herm. Brunnhofer brachte den Namen Hunzenswil mit den Hunnen in Verbindung, währenddem er, gleich den

Es ist dem Verfasser der Chronik bei dem, was er uns da mitteilt, selbst nicht recht wohl; das zeigt er schon dadurch, daß er diese Dinge einem „Vorbericht“ zuweist und nicht in die eigentliche Chronik aufnimmt. In gleicher Weise sind Wendungen zu bewerten wie: „soll geschehen sein“, „der Sage zufolge“, „wie mehrere Chronikschreiber melden“. Allein diese Fabeleien einfach völlig zu streichen, dazu brachte er es doch nicht; dafür waren sie ihm wohl in der Überlieferung noch zu fest verankert.

Über die Auswahl seiner Mitteilungen in der Chronik hat man mit dem Verfasser nicht zu rechten; das ist seine Sache. Seinem Vorsatze, die Justizpflege zu beachten, bleibt er wirklich getreu, indem er nicht nur eine große Anzahl von strafrechtlichen Urteilen wiedergibt, sondern auch Untersuchungen unter Anwendung der Folter mitteilt und den Vorgängen bei Hinrichtungen unter Beifügung aller Kosten einen breiten Raum gewährt. Dabei mag es auffallen, daß die Bahrprobe vom Januar 1648 übergangen ist. Daß Ereignisse wie der Bauernkrieg 1653, der Zwölfekrieg 1712 sehr ausführlich behandelt werden, versteht sich um so mehr, als dem Verfasser hiefür die ergiebige Quelle der Chronik des Joh. Fisch zur Verfügung stand, der für jenen ersten sich noch durch Zeitgenossen hatte berichten lassen können, den zweiten als junger Mann selbst erlebt hatte und hier besonders sich als zuverlässig erweist. Weniger verständlich ist es, wenn Delhasen die beiden für Aarau bedeutungsvollsten Briefe vom 4. März 1283 (Erstes Stadtrecht) und vom 20. April 1415 (Übergang an Bern) nur durch unvollständigen Auszug wiedergibt.

Wiederholt wird angegeben, daß die Abgeordneten der refor-

verschiedenen Weilern Hunzikon, auf einen alemannischen Eigennamen zurückgeht. — Die Ungarn sollen im Namen Hungerberg weiterleben, der aber offenbar der Berg mit der ursprünglich magern Erde ist. — Der Kapuzinerorden wurde zur Zeit der Reformation (1526) gegründet; Grafen von Kore hat es nie gegeben, nur Dienstmannen der Kyburger, dann der Habsburger.

mierten Stände in Arau ihre Besprechungen abhielten; doch kommt dem Leser nicht zum Bewußtsein, daß dies über achtzig mal geschah.

In den Daten, sowohl der Jahre als der Monate und der Tage, herrscht einige Unsicherheit. Sie rührt wohl von der geringern Vertrautheit des Verfassers mit der allgemeinen Geschichte her.¹

Das Titelbild gibt jedenfalls das Wesentliche wieder: Turm, Mauer und Graben. Wie das Ganze auch im Einzelnen wirklich ausgesehen hat, wissen wir natürlich nicht. Von den unten beigefügten Wappen ist dasjenige der Kore unrichtig, dasjenige der Trüllerey gibt die Sache wieder.

Gegenüber solchen Ausstellungen gibt es nun aber doch Eini-
ges zu bedenken.

Bei der musterhaften Ordnung, deren sich heute das städtische Archiv sowohl in dem hellen Raume im Zelglischulhause als auch in den Kellern des städtischen Rathhauses erfreut, findet der Arbeitende jetzt jede Erleichterung. Da ist es schwer, sich eine Vorstellung von der Unzulänglichkeit zu machen, unter der vor hundert Jahren die Unterbringung der Bestände in den damals dumpfen, dunkeln unterirdischen Gelassen des Rathhauses, die allein zur Verfügung standen, litt. Es fehlte an Ordnung und Übersicht. Da mag es wohl für einen solcher Studien Ungewohnten keine leichte Aufgabe gewesen sein, sich in den Akten zurecht zu finden und auch immer sie richtig zu lesen.

Wenn sich in den von Delhafen kopierten Aktenstücken manche Ungenauigkeiten und Fehler finden, so ist daran zu erinnern, daß er sie eben nicht aus den Originalen, sondern aus

¹ Z. B. setzt er die Einführung des Gregorianischen Kalenders bei den Katholiken auf 1577 an (statt angefangen mit dem Oktober 1582) und bei den schweizerischen Reformierten auf 1700 (statt angefangen mit Beginn des Jahres 1701); oder er läßt Friedrich III im Jahre 1422 Arau besuchen, da er doch damals erst sieben Jahre zählte. Gemeint ist Herzog Friedrich.

Kopialbüchern abschrieb, wo sich eben auch schon Fehler vorfinden, so daß die Mängel kaum durchweg ihm zu Lasten fallen. Ähnlich verhält es sich mit den Verzeichnissen der Schultheißen und der Geistlichen im Anhang der Chronik, die recht unzuverlässig sind. Delhafens hat sie eben in guten Treuen seinen Vorgängern abgeschrieben, wie er sie vorfand.

Endlich ist ausdrücklich anzuerkennen, mit welcher Bescheidenheit und Unaufdringlichkeit Delhafens zu Werke gegangen ist. Er nennt sich selbst „unbekannt mit solcher Arbeit“, erklärt, daß er die Chronik „in Mußestunden nur zu eigenem Gebrauch und zu handten einiger Freunde“ verfaßt habe, daß der Entschluß zur Drucklegung auf den „öfters ausgesprochenen Wunsch vieler Mitbürger“ zurückzuführen sei; und als weiteren Grund fügt er bei: „da eine zusammenhängende gedruckte Chronik der Stadt Aarau mangle.“

Es ist in der That so:

Mit seiner Chronik hat Delhafens seinen Mitbürgern zum ersten Male ein gedrucktes, allgemein zugängliches Werklein in die Hand gegeben, das sie einlud, sich mit der Vergangenheit ihrer Vaterstadt zu befassen und sie kennen zu lernen.

Dieses Ziel hat das Büchlein erreicht, und darin liegt seine Bedeutung und sein Wert. Das muß ihm trotz allen seinen Mängeln zugebilligt werden.

Nun darf freilich nicht die Meinung aufkommen, als ob vor Delhafens Chronik über Aarau überhaupt nichts gedruckt worden wäre. In den frühern gedruckten Schweizer Chroniken, in den topographisch-historischen Werken ist tatsächlich meist auch von Aarau (und seiner Geschichte) die Rede. In erster Linie kommt da die Schweizer Chronik des Zürchers Johannes Stumpf in Betracht (1548, in zweiter Auflage 1586), die von vielen Spätern benutzt worden ist. Sie bringt auch das älteste

wirklich geschaute Bild der Stadt. Leider verschweigt Stumpf in seinen Materialsammlungen den Mitarbeiter, der ihm die Nachrichten über Aarau geliefert hat. Aber auch das 17. und das 18. Jahrhundert brachten nicht wenige Werke dieser Art hervor. Weitaus am einlässlichsten berichtet über Aarau das Allgemeine Helvetische Eidgenössische oder Schweizerische Lexikon von Hans Jacob Leu in seinem I. Teile (1747). Die ausführlichen Angaben über die öffentlichen Verhältnisse unserer Stadt muß er durch Mitteilungen aus Aarau, oder auf seinen Schweizerreisen in Aarau selbst erhalten haben, und da ließe sich als sein Gewährsmann wohl vor allem unser Chronist Johannes Fisch denken.

Aber diese Werke sind meist große Folianten, zum Teil mehrbändig (Leu zählt zwanzig Bände), so daß kaum anzunehmen ist, daß sie in mehr als spärlichen Exemplaren, wenn überhaupt, nach Aarau gelangt sind; jedenfalls kann von einer allgemeinen Bekanntschaft mit ihnen bei unserer Einwohnerschaft keine Rede sein.

Das Auffächchen über Aarau in dem kleinen handlichen, wohl auch bei uns verbreiteten Helvetischen Almanach (für das Jahr 1802) enthält kein Wort über die Vergangenheit der Stadt; und in dem kurzen Artikel über Aarau in der ersten Auflage von Meyers Konversationslexikon (1839) wird das Geschichtliche in fünf Sätzen erledigt.

Erinnern wir uns ferner daran, daß die handschriftlichen Chroniken sich in den Händen von Familien befanden und deshalb jedenfalls nur von ganz wenigen näher Befreundeten eingesehen werden konnten.

Es bleibt somit Christian Delhafens ungeschmälertes Verdienst, mit seiner Chronik weiten Kreisen seiner Mitbürger ein erstes Bild davon gegeben zu haben, wie es um das alte Aarau bestellt gewesen ist.

Auf Delhafens Chronik bezieht sich ein paarmal ausdrücklich Franz Xaver Bronner in seinem 1844 erschienenen Werke „Der Canton Aargau“. Ebenso wurde sie von Pfarrer J. Müller für seinen im Jahre 1865 gehaltenen (und gedruckten) Vortrag „Die Stadt Aarau“ benützt.

Zu einer strenger wissenschaftlichen Betrachtung tat dann Heinrich Voos in der Einleitung zu seinem „Urkundenbuch der Stadt Aarau“, 1880, den ersten Schritt; dagegen löste sich die im Jahre 1881 anonym erschienene „Chronik der Stadt Aarau“, welche übrigens den Chronisten von 1840 nicht gekannt zu haben scheint, nicht von den hergebrachten Überlieferungen.

Gerade in unsern Tagen ist, anlässlich des Umbaus des Oberthurmhelmes, Delhafen wieder hervorgezogen worden und zu Ehren gekommen als bequemer Wegweiser zu den frühern Geschichten des Turmes.

Monatsprüche

Werner Wehrli

Januar.

Prost Neujohr, und Heil und Säge
Wünsche mer is allerwäge.
Sötti 's Unglück aber cho,
Loh's is mitenander träge!

Februar.

Februar, wie chunnsch mer g'läge
Mit dim Fasnechtchüechlisäge!
Hindere 'biget, abezwängt,
Bis es fascht de Buuch versprängt,
's Tanzbei gschwunge wie nid gschid:
's mueß es tue für langi Zyt.